

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Stadtwerke Köln GmbH: Änderung des Gesellschaftsvertrags

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	25.06.2012
Rat	28.06.2012

Beschluss:

Der Rat erklärt sich mit der als Anlage 1 beigefügten Neufassung von § 3 des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke Köln GmbH (SWK) einverstanden und beauftragt die Vertreterin bzw. den Vertreter des Gesellschafters Stadt Köln in der Gesellschafterversammlung der SWK, entsprechend zu votieren.

Falls sich aufgrund rechtlicher Beanstandungen durch die Urkundspersonen, die Aufsichtsbehörde oder das Registergericht sowie aus steuerlichen oder aus sonstigen Gründen Änderungen als notwendig und zweckmäßig erweisen, erklärt sich der Rat mit diesen Änderungen einverstanden, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses nicht verändert wird.

Begründung

§ 3 (Gegenstand des Unternehmens) des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke Köln GmbH (SWK) bedarf der Neufassung, um bisher nicht ausdrücklich berücksichtigte Geschäftsfelder einzelner Beteiligungsgesellschaften der SWK aufzunehmen. Dies betrifft v.a. die Gesellschaften:

- RheinEnergie Trading GmbH (Handel mit Energie und energienahen Produkten),
- BRUNATA/METRONA-Gruppe (Energiedienstleistungen),
- Westigo GmbH (Eisenbahnverkehr),
- Rheinfähre Köln-Langel/Hitdorf GmbH (Rheinfährverkehr),
- moderne stadt Gesellschaft zur Förderung des Städtebaus und der Gemeindeentwicklung mbH (Entwicklung und Förderung von Liegenschaften, Wohnraumversorgung),
- Wohnungsgesellschaft der Stadtwerke Köln mbH (Errichtung und Bewirtschaftung von Dienst- und Werkmietwohnungen).

Zudem werden Änderungen redaktioneller Art eingefügt.

In Abstimmung mit der Geschäftsführung der SWK schlägt die Verwaltung dem Rat vor, die seit ihrer Gründung im Jahre 1960 erfüllte eigentliche Funktion der SWK einer Ergebnis sichernden Holding der Stadt Köln mit zentralen Dienstleistungsfunktion für die Beteiligungsunternehmen gesellschaftsvertraglich eindeutiger zu verankern. Sozusagen als „Reservekompetenz“ ist es der SWK gleichwohl möglich, im Einzelfall die in Absatz 1 bezeichneten Geschäftsfelder unmittelbar selbst auszuführen.

Die Neufassung dient aus Sicht des Gesellschafters Stadt Köln somit der Klarstellung sowohl für den Gesellschafter als auch für die Geschäftsführung sowie für den Aufsichtsrat bzgl. Aufgabe und Funktion des Unternehmens. Zudem dient die Neuformulierung der gesellschaftsvertraglichen Absicherung der vergaberechtlichen Inhouse-Fähigkeit der SWK (Holding).

Der Aufsichtsrat der SWK wird in der Sitzung am 22.06.2012 von der beabsichtigten Neufassung des § 3 durch die Geschäftsführung der SWK in Kenntnis gesetzt werden.

Die Neufassung bedarf gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) GO NRW der Anzeige bei der Kommunalaufsichtsbehörde (Bezirksregierung Köln), da es sich um eine wesentliche Änderung des Gesellschaftszwecks handelt.

Anlagen

1: Neufassung des § 3 des Gesellschaftsvertrags der SWK

2: Synopse der bisherigen und der vorgeschlagenen Neufassung des § 3